

VERLÄNGERUNG DES RÜCKKAUFS EIGENER AKTIEN ZUM ZWECK DER KAPITALHERABSETZUNG

Die BELLEVUE Group AG, Küsnacht, («BELLEVUE») hat beschlossen, das laufende Aktienrückkaufprogramm («Aktienrückkaufprogramm») bis zum 29. Juli 2011 zu verlängern. Der Umfang von maximal 500 000 Namenaktien bleibt unverändert und entspricht maximal 4,7619% des ausgegebenen Aktienkapitals von BELLEVUE, welches CHF 1 050 000 beträgt und in 10 500 000 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt ist. Unter dem seit dem 4. August 2008 laufenden Aktienrückkaufprogramm hat BELLEVUE bis zum 26. November 2009 30 000 Namenaktien oder 0,2857% erworben, so dass noch zusätzlich maximal 470 000 Namenaktien oder 4,4762% des ausgegebenen Aktienkapitals erworben werden können. Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich an einer der nächsten ordentlichen Generalversammlungen eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des erzielten Rückkaufvolumens beantragen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt BELLEVUE, überschüssige Mittel an die Aktionäre zurückzuführen. Der Aktienrückkauf wird ausschliesslich an der SIX Swiss Exchange («SIX») durchgeführt.

An der SIX wurde auf den 4. August 2008 eine zweite Linie für die Namenaktien von BELLEVUE errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich BELLEVUE als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der BELLEVUE unter der bisherigen Valoren-Nr. 2842210 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von BELLEVUE hat daher die Wahl, Namenaktien von BELLEVUE entweder im normalen Handel zu verkaufen oder BELLEVUE zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. BELLEVUE hat keine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien BELLEVUE und deren Nennwert von CHF 0.10 in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Verlängerung des Handels auf der zweiten Linie	Verlängerung bis 29. Juli 2011
Rückkaufpreis	Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von BELLEVUE.
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von BELLEVUE finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
Beauftragte Bank	BELLEVUE hat die Bank am Bellevue AG, Küsnacht, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von BELLEVUE als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Inhaberaktien von BELLEVUE auf der zweiten Linie stellen.
Dauer des Rückkaufs	Der Handel der Namenaktien von BELLEVUE auf der zweiten Linie (Hauptsegment) wurde am 4. August 2008 aufgenommen und wird bis längstens am 29. Juli 2011 aufrechterhalten.
Börsenpflicht	Gemäss Regelwerk der SIX sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.
Steuern	Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer
Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.
2. Direkte Steuern
Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.
 - a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.
 - b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.
3. Gebühren und Abgaben
Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei.

Die umschriebenen Steuerfolgen treten grundsätzlich unabhängig von der Verwendung der angedienten Aktien durch die Gesellschaft ein. In Einzelfällen können sich aus dem Umstand, dass die von BELLEVUE erworbenen Aktien nicht zwecks Kapitalherabsetzung annulliert werden, steuerliche Besonderheiten ergeben. Personen, die den Beteiligungsabzug geltend machen wollen, werden darauf hingewiesen, dass die zuständigen Steuerbehörden den Beteiligungsabzug allenfalls nur zulassen, wenn das Aktienkapital effektiv im entsprechenden Umfang herabgesetzt wird.

Nicht-öffentliche Informationen BELLEVUE bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigene Aktien	Stichtag	Anzahl Titel	Titelkategorie	Kapital- und Stimmrechtsanteil
	09.11.2009	30 000	Namenaktien (Rückkauf zweite Linie)	0,2857%
	09.11.2009	450	Namenaktien (Handelsbestand)	0,0012%
	Gemäss Art. 659 Abs. 1 OR kann BELLEVUE bis zu 10% des Aktienkapitals erwerben.			
Bedeutende Aktionäre (Stichtag 31.10.2009)	Martin Bisang, Küsnacht	2 000 000	Namenaktien	19,0476%
	Jürg Schächli, Jona	902 375	Namenaktien	8,5940%
	Hans-Jörg Graf, Wollerau	900 000	Namenaktien	8,5714%
	Dieter Albrecht, Erlenbach	659 529	Namenaktien	6,2812%
	Daniel Schlatter, Erlenbach	521 260	Namenaktien	4,9644%

Valoren-Nr. / ISIN / Tickersymbole	Namenaktie BELLEVUE von je CHF 0.10 Nennwert Valoren-Nr. 2842210 / ISIN CH0028422100 / BBN
	Namenaktie BELLEVUE von je CHF 0.10 Nennwert (Aktienrückkauf zweite Linie) Valoren-Nr. 4355842 / ISIN CH0043558425 / BBNEE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.